jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1932/2/17 1Ob51/32, 3Ob234/75, 3Ob203/02b, 3Ob320/02h, 3Ob113/10d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1932

Norm

ABGB §371 A
ABGB §983
ABGB §1063
EO §37 D

Rechtssatz

Die Widerspruchsklage kann auch auf ein obligatorisches Recht auf Herausgabe der in Exekution gezogenen Sache gestützt werden, die nicht zum Vermögen des Verpflichteten gehört. Hat A im eigenen Namen bei Gericht einen Geldbetrag zur Leistung einer Sicherheit erlegt, den ihm B zu diesem Zwecke, aber mit ausdrücklichem Eigentumsvorgehalte zur Verfügung gestellt hat, so bleibt B für den Fall des Freiwerdens der Sicherheit Eigentümer des Geldbetrages.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 51/32
  Entscheidungstext OGH 17.02.1932 1 Ob 51/32
  SZ 14/27
- 3 Ob 234/75
  Entscheidungstext OGH 28.10.1975 3 Ob 234/75
  nur: Die Widerspruchsklage kann auch auf ein obligatorisches Recht auf Herausgabe der in Exekution gezogenen Sache gestützt werden, die nicht zum Vermögen des Verpflichteten gehört. (T1)
- 3 Ob 203/02b
  Entscheidungstext OGH 17.07.2003 3 Ob 203/02b
  Auch; nur T1; Beisatz: Als Exszindierungsgründe können auch obligatorische Rechte - diese freilich nur, wenn die Sachen und Rechte nicht im Eigentum des Verpflichteten stehen oder nicht zu seinem Vermögen gehören - geltend gemacht werden, wenn sie durch eine Exekutionsführung beeinträchtigt werden. (T2)
- 3 Ob 320/02h
  Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 320/02h
  auch; nur T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 2003/134
- 3 Ob 113/10d
  Entscheidungstext OGH 01.09.2010 3 Ob 113/10d
  Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1932:RS0001089

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at